

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-
Westfalen**
- Elektronische Post -

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Herrn
Friedrich Lindenberg

22.02.2013

Aktenzeichen
1511 E - I. 1/Justizportal
2012
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Jaspers
Telefon: 0211 8792-208

**Antrag nach dem IFG NRW auf Übersendung der
Indexdatei des Unternehmensregisters NRW**

Ihre Schreiben vom 18.11. und vom 29.11.2012

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Sie beantragen die Übersendung eines vollständigen elektronischen Auszugs der Indexdatei des Unternehmensregisters für die Amtsgerichte des Landes NRW mit den Stammdaten aller gemeldeten Unternehmen (wie Firmenname, Registernummer, Sitz, Zustand und Meldetatum).

Durch Schreiben vom 18.11.2012 teilte ich Ihnen mit, dass das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht im Besitz dieser Daten ist und verwies Sie an den Bundesanzeiger, durch den das Unternehmensregister geführt wird.

Mit Schreiben vom 29.11.2012 treten Sie meinen Ausführungen entgegen und wiederholen Ihren Antrag.

Hiermit lehne ich Ihren Antrag ab. Die von Ihnen vorgelegte Begründung vermag nicht zu überzeugen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche
Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U
78
oder U 79 bis Haltestelle

Der Antrag ist zunächst bereits unzulässig. Eine Zuständigkeit des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) besteht in dem vorliegenden Falle nicht. Nach §§ 4, 2 IFG NRW können Gegenstand eines Anspruchs nur solche amtlichen Informationen sein, die bei der Behörde vorhanden sind. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht im Besitz der von Ihnen begehrten Indexdaten.

Darüber hinaus ist Ihr Antrag nicht begründet. Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Übersendung eines vollständigen elektronischen Auszugs der Indexdatei des Unternehmensregisters für die Amtsgerichte des Landes NRW besteht nicht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus dem von Ihnen angeführten § 4 Abs. 1 IFG NRW, da der Anwendungsbereich des Gesetzes im vorliegenden Fall nicht betroffen ist. Nach seinem Sinn und Zweck soll das Gesetz dem Betroffenen ermöglichen, sich über bei der Verwaltung gespeicherte Daten zu informieren, um Kenntnis über deren Inhalt zu erlangen. Dementsprechend soll nach dem Gesetz „Zugang“ zu den Daten gewährt werden, vgl. § 1 IFG NRW.

Hierauf zielt der von Ihnen geltend gemachte Anspruch jedoch nicht. Sie wollen über die bloße Kenntnisnahme hinaus die Daten in einer bestimmten Form erhalten, um diese dann für Ihre Zwecke weiter zu verwenden.

Um sich über die im Unternehmensregister vorhandenen Daten Kenntnis zu verschaffen, ist es ausreichend, die entsprechende Abrufmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu nutzen. Die Daten des Unternehmensregisters stehen durch das öffentlich einsehbare Unternehmensregister jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Hierdurch besteht eine ausreichende Möglichkeit, sich über Unternehmen zu informieren.

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-
Westfalen**
- Elektronische Post -

Seite 3 von 3

Weiterhin würden bei einer Anwendung des IFG NRW die speziellen und damit vorrangigen Vorschriften des § 9a HGB in Verbindung mit der der Verordnung über das Unternehmensregister (Unternehmensregisterverordnung – URV) vom 26. Februar 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) umgangen, welche Regelungen für die Einzelheiten der Datenübermittlung, Dateiformate und Löschungsfristen sowie gebührenrechtliche Vorschriften vorsehen. Zudem besagt die insoweit vorrangige Vorschrift des § 1 Abs. 2 URV ausdrücklich, dass die Indexdaten nur der Zugangsvermittlung dienen und nicht zugänglich zu machen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Klaus Petermann